

## Vorgehen bei Einweisung in die Sicherheitsabteilung<sup>1</sup>

(Gilt für die Anstalten Hindelbank und Thorberg, die JVA Lenzburg und die IKS Bostadel)

Die Einweisung in eine Sicherheitsabteilung ist ein massiver Eingriff in die Freiheit des Betroffenen und erfordert in jedem Falle eine sorgfältige Prüfung. Die Einweisung in eine Sicherheitsabteilung darf nicht als eine Disziplinar massnahme missbraucht werden.

1. Einweisungsgrund liegt vor
  - zum eigenen Schutz des Eingewiesenen oder zum Schutze Dritter  
Beinhaltet Fremd- und/oder Selbstgefährdung des Eingewiesenen
  - erhöhte Fluchtgefahr beim Eingewiesenen  
Beinhaltet auch Fluchthilfe von aussen
  - schwere Störung von Ruhe und Ordnung durch den Eingewiesenen
2. Anhörung des Gefangenen zur angedrohten Unterbringung in die Sicherheitsabteilung  
Die Anhörung erfolgt durch die Direktion oder durch die Vollzugsbehörde.  
Kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit die Anhörung nicht vor der Einweisung erfolgen, wird diese spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Verlegung in die Sicherheitsabteilung nachgeholt.
3. Verfügung der Einweisung in die Sicherheitsabteilung  
Die Verfügung wird durch die Vollzugsbehörde inklusive Rechtsmittelbelehrung erlassen.
  - Begründung  
Vgl. Einweisungsgründe. In Fällen, in denen eine kurzfristige Intervention erfolgsversprechend scheint, kommen Disziplinar massnahmen in Frage (Einschluss auf eigener Zelle, Arrest etc.), nicht jedoch die Versetzung in eine Sicherheitsabteilung.
  - Dauer  
Die Dauer ist zeitlich nicht befristet und abhängig vom Fortbestehen der Einweisungsgründe. Die laufende Überprüfung der Einweisung beginnt mit Eintritt in die Sicherheitsabteilung, sie dient zudem der Prüfung von Progressionen innerhalb der Abteilung. Längstens alle sechs Monate muss der Aufenthalt geprüft werden. Gibt es vor Ablauf der sechs Monate Erkenntnisse, die für die Aufhebung der Unterbringung in der erhöhten Sicherheit sprechen, werden diese umgesetzt. Der gesamte Verlauf wird für die Berichterstattung dokumentiert.
  - Rechtsmittel  
Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Einweisung  
Der Gefangene hat jederzeit das Recht, sich mittels Beschwerde gegen die Einweisung in die Sicherheitsabteilung zu wehren oder die Verlegung in den Normalvollzug zu beantragen.

## Vorgehen bei Verbleib in der Sicherheitsabteilung

1. Bericht über Fortbestand der Einweisungsgründe mit Empfehlung durch die involvierten Stellen zuhanden Direktion sowie Vollzugsbehörde
2. Anhörung des Gefangenen zum angedrohten Verbleib in der Sicherheitsabteilung  
Die Anhörung erfolgt durch die Direktion oder durch die Vollzugsbehörde.
3. Verfügung/Entscheidung  
vgl. oben
4. Verbleib in der Sicherheitsabteilung  
Der Gefangene hat jederzeit das Recht, sich mittels Beschwerde gegen den Verbleib in der Sicherheitsabteilung zu wehren oder die Verlegung in den Normalvollzug zu beantragen

---

<sup>1</sup> gemäss den Standards für den geschlossenen Strafvollzug